

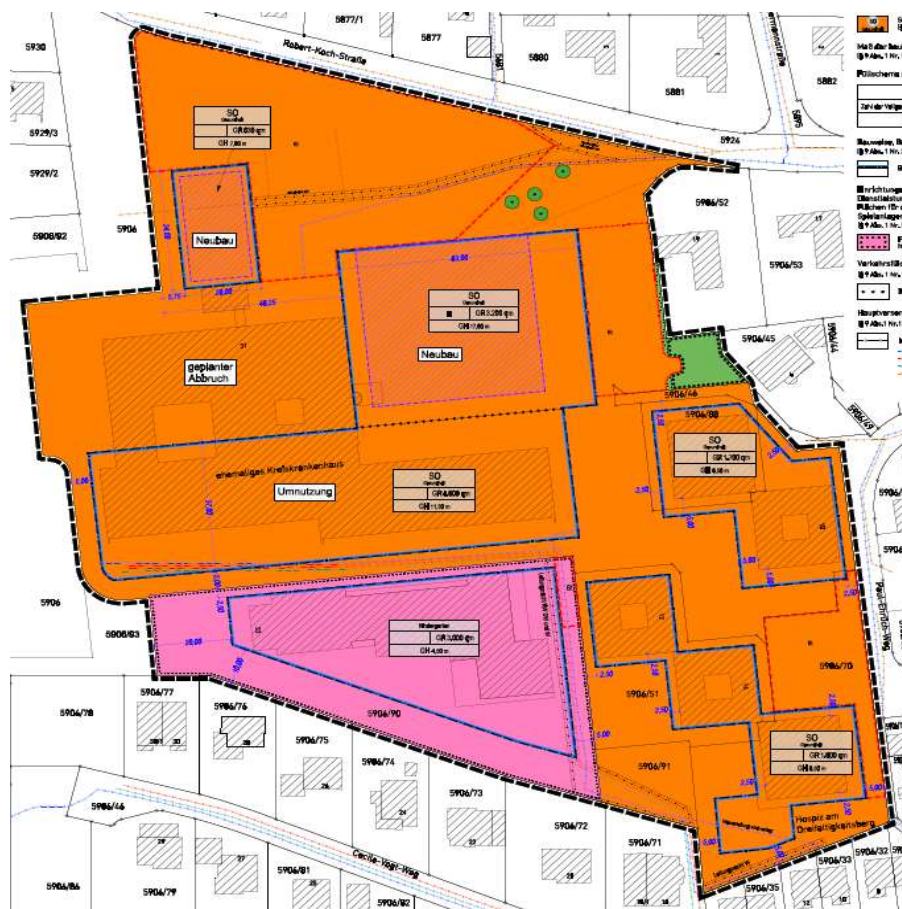
Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans „Gesundheitszentrum“

- Auslegungsbeschluss -

Der Gemeinderat hat am 30.01.2023 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gesundheitszentrum“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst, was am 31.01.2023 amtlich bekanntgemacht wurde. In der öffentlichen Sitzung vom 17.04.2023 hat der Gemeinderat den Beschluss zur Auslegung des Planentwurfs sowie der in ihm enthaltenen örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gem. §§ 3 Abs. 2, 13a BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



----- = räumlicher Geltungsbereich

Das ehemalige Gebiet des Krankenhausareals der Stadt Spaichingen ist im Umbau begriffen. Zuletzt wurde ein 6-gruppiger Kindergarten im Süden des Areals errichtet.

Das ehemalige Krankenhausgebäude befindet sich ebenfalls in einer Umorientierung hinsichtlich der weiteren Nutzung als auch der weiteren baulichen Entwicklung.

Um vor diesem Hintergrund die ärztliche und pflegerische Ausrichtung des ehemaligen Krankenhauses zu erhalten, zu stärken und diese für die Bürgerschaft der Stadt Spaichingen zu ergänzen wurden in den letzten Monaten Gespräche zwischen der Verwaltung der Stadt Spaichingen und des Kreistages / Landratsamts geführt, dass in östlicher Ausrichtung zu dem Krankenhausgebäude ein Medizinisch Pflegerisches Zentrum (MPZ) entstehen soll.

Anschließend an die Errichtung des MPZ soll der nördliche Teil des bestehenden Krankenhausgebäudes abgebrochen werden.

Zudem soll zu der notwendigen Energieversorgung des Planungsgebietes im Nord-Westen des Planungsgebiet ein Baufenster für die Errichtung einer Energiezentrale geschaffen werden.

Für die Fläche des alten Krankenhausgebäudes, des anvisierten MPZ, der Energiezentrale sowie der bestehenden Gebäude des Hospizes ist als Art der Nutzung jeweils ein „Sondergebiet Gesundheit“ festgesetzt. Bzgl. des Bestandsgebäudes des Kindergartens ist als Art der Nutzung als „Gemeinbedarfsfläche“ festgesetzt.

Um diese Vorhaben zu ermöglichen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die örtlichen Bauvorschriften, der Artenschutzbeitrag und der schalltechnische Nachweis, jeweils vom 06.04.2023, liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

04.05.2023 bis 04.06.2023
im Rathaus Spaichingen, Zimmer 1.08, Marktplatz

während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Diese Bekanntmachung und die genannten Unterlagen können im angegebenen Zeitraum darüber hinaus auch online unter www.spaichingen.de → **Aktuelles** → **Amtliche Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Zur Teilnahme an der Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit eingeladen. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtbauamt Spaichingen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im beschleunigten Verfahren kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach

§ 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Spaichingen, 18.04.2023

Hugger
Bürgermeister